

Satzung des Vereins
„Freunde und Förderer der Erich Kästner-Schule Wiesbaden-Schierstein e.V.“
In der Fassung vom 21.10.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Erich Kästner-Schule Wiesbaden-Schierstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Bildung der Schüler der Erich Kästner-Schule zu fördern und die Erich Kästner-Schule bei der Wahrnehmung pädagogischer und kultureller Aufgaben zu unterstützen. Der Vereinszweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein die Initiativen der Erich Kästner-Schule unterstützt, indem er

- ihr sächliche und finanzielle Mittel zur Verfügung stellt,
- bei inner- und außerschulischen Veranstaltungen Hilfe gewährt,
- auf eine Verbesserung der Ausstattung durch den Schulträger und die öffentliche Hand hinzuwirken versucht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung: Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Erfüllung der Vereinszwecke soll in enger Zusammenarbeit mit den Schulgremien erfolgen.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins und Begünstigungsverbot

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds, im Falle der juristischen Person durch deren Auflösung,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigungserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich ein.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie beschließt über
 - a) die Entlastung des bisherigen Vorstands,
 - b) die Wahl des neuen Vorstands,
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in einem gemeinsamen schriftlichen Antrag verlangt. Der Antrag soll den Grund für den Antrag und den Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) darüber hinaus können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds vorliegt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 2 Kassenprüfer für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Förderverein der Joseph-von-Eichendorff Grundschule Wiesbaden e.V. und an den Förderverein der Hafenschule e. V. . Das Vermögen dient ausschließlich der Verwendung für die Förderung unterrichtlicher und pädagogischer Maßnahmen im Rahmen schulischer Ausbildung.

§ 13 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine aufgrund dieser Ermächtigung erfolgte Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.